Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeine Egglham über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofgebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Egglham folgende

2. Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung vom 19.06.2009 über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für die im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofgebührensatzung) zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 01.04.2013, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabnutzungsgebühr beträgt bei einer Laufzeit von 15 Jahren für

a)	eine Einzelgrabstätte	**555,00 EUR,**
b)	eine Familiengrabstätte	**1.110,00 EUR,**
c)	eine Urnengrabstätte in den Urnenstelen	**920,00 EUR,**
d)	einer Gruft	**1.530,00 EUR.**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal **90,00 EUR**

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Kalendertag **52,46 EUR**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Egglham, 20.11.2026 (S)

Gemeinde Egglham

.....

Etzel

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am **20.11.2026** durch Niederlegung im Rathaus Egglham – Zimmer Nr. 3 (Gemeinde Egglham, Hauptstr. 33, 84385 Egglham).

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln und Veröffentlichen auf der Gemeinde-Homepage hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeschlagen am: **20.11.2026**

Die Anschläge wurden abgenommen am: **09.12.2026**

Veröffentlichung auf der Homepage am: **20.11.2026**

Egglham, 09.12.2026

.....

(Unterschrift)